

Elternvertretungen

sein. Die E. ist eine / *Zusatzstrafe* bei vorsätzlichen strafbaren Handlungen (§56 StGB). Als Sanktion bei Zoll- und Devisenstrafataten kann die E. auch bei fahrlässigen Handlungen und auch in Form der Ersatzeinziehung oder der Gegenwertzahlung vorgenommen werden, wenn die Gegenstände selbst nicht mehr eingezogen werden können. In einem / *Ordnungsstrafverfahren* kann die E. ausgesprochen werden, wenn Gegenstände vorsätzlich zur Begehung einer / Ordnungswidrigkeit benutzt oder unter Verletzung ordnungsrechtlicher Bestimmungen hergestellt wurden oder wenn Erlöse aus einer solchen Pflichtverletzung erzielt worden sind. Sie darf aber nur angewandt werden, wenn sie in angemessenem Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung und den anderen Umständen der Ordnungswidrigkeit steht oder wenn sie erforderlich ist, um begünstigende Bedingungen für weitere Rechtsverletzungen zu beseitigen. Die E. muß in der gesetzlichen Bestimmung, gegen die mit der Ordnungswidrigkeit verstoßen wurde, vorgesehen sein (§§ 6, 15 OWG). Sie ist im Ordnungsstrafverfahren grundsätzlich ohne Rücksicht darauf zulässig, ob die Gegenstände Eigentum Dritter sind. Die *DVP* ist gemäß § 13 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 11S. 232) zur E. befugt, wenn sie nach gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich dazu ermächtigt ist (z. B. Einziehung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen gemäß § 6 VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3.1969, GBl. III1969 Nr. 23 S. 219) oder wenn die Gegenstände eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden (§ 13 Abs. 4 des genannten Gesetzes).

Elternvertretungen - an den allgemeinbildenden Oberschulen sowie in den staatlichen Einrichtungen der Vorschulziehung bestehende gewählte gesellschaftliche Gremien, durch die und in denen die Erziehungsberechtigten auch in diesem Bereich ihr Recht und ihre Pflicht gemäß Art. 38 Abs. 4 Verfassung wahrnehmen, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen und staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die E. sichern die enge Zusammenarbeit von Lehrern und Erziehern mit dem Elternhaus, mit den staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und der Arbeiterklasse in den Betrieben im Erziehungs- und Ausbildungsprozeß. Der *Elternbeirat* ist die demokratisch gewählte E. aller Eltern der Schüler einer Schule, von diesen für die Dauer von 2 Jahren gewählt (Elternbeiratsverordnung vom 15.11.1966, GBl. III1966 Nr. 133 S. 837; AO über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen - Wahlordnung - vom 15.1.1970, GBl. II 1970 Nr. 25 S. 181; 2. DB zur Elternbeiratsverordnung vom 30. 6.1984, GBl. I1984 Nr. 22 S. 273). Der Elternbeirat unterstützt die Lehrer und Erzieher bei der Lösung schulischer Aufgaben und berät mit den

Eltern regelmäßig bedeutsame Fragen der Bildung, Erziehung und Ausbildung. Er arbeitet eng mit der Leitung der FDJ-Organisation, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zusammen und hilft ihnen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Ebenso hilft er, feste Bindungen zwischen Schule und Betrieb zu schaffen. Der Elternbeirat weckt auch die Bereitschaft der Eltern, die materielle Ausstattung der Schule zu verbessern, und sorgt sich um eine gute Qualität der Schulspeisung (VO über die Schüler- und Kinderspeisung vom 16.10.1975, GBl. I 1975 Nr. 44 S.713). Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Elternbeirat ständige und zeitweilige Kommissionen bilden. Das *Klassenelternaktiv* ist die demokratisch gewählte E. der Schüler einer Klasse. Es ist Teil der E. der Schule und arbeitet auf der Grundlage der Orientierungen und Aufgabenstellungen des Elternbeirats. Das Klassenelternaktiv sorgt für das vertrauensvolle Zusammenwirken von Eltern und Lehrern der Klasse sowie mit den Horterziehern, dem Gruppenpionierleiter bzw. FDJ-Sekretär. Es bemüht sich, gemeinsam mit dem Klassenleiter in Elternversammlungen, Sprechstunden und bei Elternbesuchen die unmittelbare Verbindung zu allen Eltern der Schüler einer Klasse zu vertiefen und trägt dazu bei, gute Erfahrungen der Familienerziehung zu verbreiten. Das Klassenelternaktiv hat das Recht, die Einhaltung schulhygienischer und sanitärer Anforderungen, die gesundheitliche Betreuung der Schüler und die Qualität der Schulspeisung zu kontrollieren.

Die etwa 6000 Elternbeiräte und über 100000 Klassenelternaktive fördern die kommunistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen und unterstützen alle Eltern bei der Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte sowie bei der / Familienerziehung. E. verwirklichen ihre Mitverantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Bildungspolitik, indem sie sich für hohe Anforderungen an das Lernen und Arbeiten sowie an die Disziplin aller Schüler einsetzen, die Schüler dabei unterstützen und eng mit den Lehrern zusammenarbeiten. In der / Kinderkrippe und im / Kindergarten bestehen E. in Form von Elternaktiven.

Empfängniszeit - Zeitraum vom 181. bis zum 302. Tag vor der Geburt eines Kindes unter Ein-schluß beider Tage (§ 54 Abs. 3 FGB). Die E. ist vor allem für die / Vaterschaftsfeststellung bzw. für den Ausschluß der Vaterschaft (§§54 ff. FGB) von Bedeutung, weil als Vater nur ein Mann festgestellt werden kann, der mit der Mutter innerhalb der E. geschlechtlich verkehrt hat. Die Feststellung der E. ist auch für den Erfolg einer Klage zur / Vaterschaftsanfechtung bedeutsam.

Empfehlung gesellschaftlicher Gerichte - von einer / Konfliktkommission oder / Schiedskommission gegebener Hinweis verpflichtenden Charakters, mit dem sie über die Klärung des Einzelfalles hinaus auf die Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverlet-